



Antrag auf Anerkennung der Ausbildereignung

Dieses Formular ist ausgefüllt und unterschrieben und mit den geforderten Unterlagen **binnen 4 Wochen** nach Zugang an die Handwerkskammer Rheinhessen, Dagobertstraße 2, 55116 Mainz, zurückzuschicken.

Sollte dies nicht erfolgen, wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse kostenpflichtig abgelehnt.

1. Angaben zur Person

Nachname, Vorname:		
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Straße und Hausnummer:		
PLZ und Wohnort:		
Telefon:	Fax:	E-Mail:
Beruf, in dem ausgebildet werden soll:		
Name des Ausbildungsunternehmens:		
Anschrift des Ausbildungsunternehmens:		

2. Angaben zur Meisterprüfung

Haben Sie eine Meisterprüfung erfolgreich abgelegt? (Bitte Meisterprüfungszeugnis mit senden)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Prüfungsdatum:		
Handwerk:		
Handwerkskammer:		

Haben Sie bereits einen Teil der Meisterprüfung abgelegt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Abgelegte Prüfungsteile:	Ergebnis:	

Die erforderlichen Nachweise (Meisterprüfungszeugnis, Tätigkeitsbescheinigung/Anstellungsvertrag) liegen bei.

3. Berufsausbildung und bisherige berufliche Tätigkeit

Ausbildungszeit/Lehrzeit als	von/bis:
Abschlussprüfung/Gesellenprüfung/Facharbeiterprüfung abgelegt am	bei :
Sonstige Lehrgänge u. Prüfungen (z.B. sonstige Werkmeister, Industriemeister, Techniker, Fachkurse und Lehrgänge mit Bezug zum Ausbildungsberuf)	
Lückenlose Aufzählung der bisher beruflichen Tätigkeiten selbstständig/angestellt seit Beendigung der Ausbildung von/bis Arbeitgeber (Bitte Bescheinigung beifügen)	

4. Ausbildungseignung

<input type="checkbox"/> Ich habe die Ausbildereignungsprüfung bestanden (ggf. Nachweis in Kopie beilegen)
<input type="checkbox"/> Ich war vor dem 1. August 2009 bei einer Kammer zuständige Stelle des Ausbilders registriert und ist deshalb gem. § 7 AEVO von der Nachweispflicht befreit. (Bitte Nachweis über Ausbildertätigkeit beifügen.)
<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Befreiung von der Nachweispflicht gem. § 6 Abs. 3 oder 4 AEVO. Begründung: <i>(Bitte Zeugnis oder andere Nachweise in Kopie beilegen.)</i>

5. Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung gem. § 30 Abs. 6 BBiG

(nur auszufüllen, wenn die fachliche Eignung nach 2 oder 4. nicht vorliegt)

<input type="checkbox"/> Ich beantrage die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung für den/die Ausbildungsberuf/e :
--

Die erforderlichen Nachweise (tabellarischer Lebenslauf mit schulischem und beruflichem Werdegang, Prüfungs- und Lehrgangszugnisse, Tätigkeitsnachweise, ggf. Gewerbeanmeldung) liegen in Kopie bei.

Die Ausbildungsbefugnis wird beantragt

ohne Einschränkung

nur für einen bestimmten Lehrling

Name, Geburtsdatum

Wohnort des Lehrlings

Betriebliche Eignung ist vorhanden und überprüft
(Vorherige Ausbildung im Betrieb/Ausbildungsberater vor Ort)

Betriebliche Eignung ist vorhanden und nicht überprüft (§ 31 BBiG)

Erklärung:

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig sind und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

In meiner Person liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift d. Antragstellers)

Kostenübernahmeerklärung des Arbeitgebers (nur möglich mit Abgabe des Antrages!) Eine nachträgliche Kostenübernahme ist nicht möglich!

Hiermit wird unwiderruflich erklärt, dass:

(Name Arbeitgeber)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort [Hauptbetriebssitz])

für die auf Seite 1 genannte Person _____ die Verwaltungsgebühren für die Prüfung der Ausbildungseignung übernehmen wird.

Diese Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, auch wenn das Beschäftigungsverhältnis während des verwaltungsverfahrens beendet wird.

(Unterschrift Bevollmächtigte/r)

(Firmenstempel)

Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrages auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung gem. § 30 Abs. 6 BBiG (Nr. 5) beträgt 100,- Euro.

§ 30 BBiG Fachliche Eignung

(1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,

2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,

3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder

4. im Ausland einen Bildungsabschluss in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erworben hat, dessen Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder

2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder

3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.

(5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

§ 4 AEVO Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung nach § 2 ist in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil kann dabei angerechnet werden.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern.

(3) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

(4) Im Bereich der Landwirtschaft und im Bereich der Hauswirtschaft besteht der praktische Teil aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungssituation und einem Fachgespräch, in dem die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu

begründen sind. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 60 Minuten dauern.

(5) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss. § 37 Absatz 2 und 3, § 39 Absatz 1 Satz 2, die §§ 40 bis 42, 46 und 47 des Berufsbildungsgesetzes gelten entsprechend

§ 6 AEVO Andere Nachweise

(1) Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(3) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.

(4) Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

§ 7 AEVO Fortführen der Ausbildertätigkeit

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.